
Reglement über die Feuerungskontrolle

vom 16. März 1989

Gestützt auf § 19 der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 2. Juni 1987 zur eidgenössischen Luftreinhalteverordnung (LRVV)¹, erlässt der Einwohnerrat folgendes Reglement:

Art. 1

Bei Feuerungsanlagen für Heizöl „Extra leicht“ mit einer Feuerungswärmeleistung bis 1 MW wird mindestens alle zwei Jahre eine Emissionsmessung durchgeführt.

Art. 2

Die Emissionsmessungen werden durch die Bauverwaltung Neuhausen am Rheinfall nach den Bestimmungen der Luftreinhalte-Verordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV)² vorgenommen.

Art. 3

Die Messungen sind gebührenpflichtig und vom Anlagebesitzer zu bezahlen. Die Höhe der Gebühr wird vom Gemeinderat im Rahmen der Verordnung über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren vom 13. September 1984³ festgesetzt.

Art. 4

Bei Anlagen, deren Feuerungsaggregate regelmässig, mindestens alle zwei Jahre durch einen Fachmann gewartet und auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte kontrolliert werden, sind die Kontrollrapporte unaufgefordert der Bauverwaltung zuzustellen. Die Bauverwaltung führt bei diesen Anlagen stichprobenweise Kontrollen durch. Diese Messungen sind lediglich bei Beanstandungen gebührenpflichtig.

Art. 5

Entspricht eine Anlage nicht den Anforderungen der LRV², erlässt die Bauverwaltung die erforderlichen Verfügungen gemäss § 16 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 2. Juni 1987 zur eidgenössischen Luftreinhalteverordnung¹.

Art. 6

Die Bauverwaltung erstattet dem Gemeinderat jährlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen, deren Ergebnisse und die getroffenen Anordnungen.

Art. 7

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft⁴.

¹Heute Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Luftreinhalte-Verordnung (LRVV) vom 19. Dezember 2000 (SHR 814.301)

²SR 814.318.142.1

³Verordnung des Einwohnerrates Neuhausen am Rheinfluss über die Gebühren im kommunalen Verwaltungsverfahren vom 13. September 1984 (NRB 172.210)

⁴Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Beschluss vom 16. Januar 1990